

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 19. 7. 2023

Nummer 26

I N H A L T

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung	
Erl. 26. 6. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen (EFRE-Programmgebiete)	522 77000
Erl. 26. 6. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen und weiteren Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Gebiete)	526 77000
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 5. 7. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienezüchterzeugnisse und Förderung der Bienezucht und -haltung	531 78450
Gem. RdErl. 19. 7. 2023, Natürliche Waldentwicklung auf 10 % der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt 79100	533
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 3. 7. 2023, Anerkennung der Stiftung „Heibuehl Family Foundation“	533
Bek. 10. 7. 2023, Anerkennung der Stiftung „Risken Family Foundation“	533
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 23. 6. 2023, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisenbank Ems-Vechte eG, Klein Berßen)	534
Stellenausschreibungen	535

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen (EFRE-Programmgebiete)**

Erl. d. MW v. 26. 6. 2023 — 35-32329/HWI-EFRE —

— **VORIS 77000** —

Bezug: RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— **VORIS 64100** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen.

Ziel der Förderung ist es, der Wirtschaft hochwertige wirtschaftsnahen Infrastrukturen in Form von Industrie- und Gewerbegebieten bereitzustellen, um die regionale Wirtschaftsstruktur zu stärken sowie regional Wirtschaftswachstum und Beschäftigung zu generieren. Die Förderung soll dazu beitragen, den Strukturwandel in den Unternehmen vor Ort hin zu einer forschungs- und wissensintensiven Wirtschaft zu stimulieren und damit regionalspezifische Wachstums- und Innovationsprozesse zu unterstützen. Die Herrichtung von Industrie- und Gewerbegebieten beinhaltet auch die Schaffung qualitativer Verkehrsverbindungen zur Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz (Straße/Schiene), um wachsenden und innovativen Kleinunternehmen, kleinen Unternehmen und mittleren Unternehmen (KMU) ein bedarfsgerechtes Umfeld zu bieten.

1.2 Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159, Nr. L 450 S. 158; 2022 Nr. L 241 S. 16; 2023 Nr. L 65 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 63, S. 1),
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. 5. 2023 (ABl. EU Nr. L 119 S. 159) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —,
- EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugsersatz —,

in den jeweils geltenden Fassungen.

Außerdem finden die geltenden Regelungen der Nummern 3.1 bis 3.2.2.1, mit Ausnahme der Nummer 3.2.1.1, des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 13. 12. 2022 (BAnz AT 16.01.2023 B1) — im Folgenden: GRW-Koor-

dinierungsrahmen — in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit nach dieser Richtlinie nichts Näheres bestimmt ist.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen im Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060) für die Landkreise Celle, Harburg, Lüneburg, Stade und Verden, sowie im Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060) für die Landkreise Emsland, Gifhorn, Grafschaft Bentheim, Hildesheim, Peine, Vechta, Wolfenbüttel, die Region Hannover, sowie die Städte Braunschweig, Hannover, Salzgitter und Wolfsburg.

Der Einsatz der EFRE-Mittel ist auf das Landesgebiet außerhalb der Regionalfördergebiete gemäß des GRW-Koordinierungsrahmens beschränkt.

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind die Erschließung, der Ausbau und die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten einschließlich der damit in Verbindung stehenden Anbindung an die Verkehrsnetze unter Beachtung der Vorgaben in Nummer 3.2.2.1 des GRW-Koordinierungsrahmens.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt für die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen ist deren Träger.

Als Träger werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit diesen Zuwendungsempfängern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Zuwendungsempfänger können abweichend von Nummer 3.2.1.3 GRW-Koordinierungsrahmens auch juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht sowie die Verpflichtung zur Gewinnthesaurierung sind im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung zu regeln.

Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen oder steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen.

In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche (VV Nr. 5.2.1 zu § 44 LHO) in geeigneter Form vorzusehen. Hierbei kommen u. a. folgende Besicherungen in Betracht:

- eine Kommunalbürgerschaft,
- eine Grundschuld an bereitester Stelle oder
- eine sog. harte Patronatserklärung des privaten Gesellschafters, die im Falle der Verwertung der Sicherheit unmittelbar eine Zahlungspflicht auslöst; gleichgestellt sind Bürgschaften nachweislich solventer Dritter.

Bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu wahren.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Regelungen der Nummern 3.1 bis 3.2.2.1, mit Ausnahme der Nummer 3.2.1.1, des GRW-Koordinierungsrahmens sind einzuhalten.

4.2 Infrastrukturmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein belegbarer Bedarf zur Entwicklung hochwertiger Industrie- und Gewerbeflächen besteht. Auf den geförderten Gewerbeflächen sind wachsende und innovative KMU in den Feldern der Niedersächsischen regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) anzusiedeln, die im Zuge einer Expansion oder der wirtschaftlichen Transformation neue oder erweiterte Betriebsstätten brauchen. Der Bedarf und die Zuordnung zu den RIS3-Feldern ist durch Absichtserklärungen („Letters of Intent“) entsprechend zu belegen.

4.3 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.4 Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer dürfen weder rechtlich noch wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

4.5 Der Träger des Infrastrukturvorhabens muss über die benötigten Grundstücks- oder Gebäudeflächen verfügungsberechtigt sein. Die Verfügungsberechtigung muss sich auf den gesamten Zeitraum der Durchführung des Vorhabens und auf die Zweckbindungsdauer erstrecken.

Sofern der Träger nicht Eigentümer der Grundstücks- oder Gebäudeflächen ist, muss durch Abschöpfungsvertrag zwischen dem Träger und dem Eigentümer gewährleistet sein, dass Gewinne durch eine etwaige auf die Zuwendung zurückzuführende Wertsteigerung des erschlossenen Grundstücks und/oder Gebäudes nach Ablauf der Zweckbindungsdauer vom Eigentümer an den Träger abgeführt werden. Der Träger seinerseits führt diesen Gewinn abzüglich seines Eigenanteils an den Erschließungs- und Bauausgaben an den Zuwendungsgeber ab.

4.6 Bei Vorhaben, deren Bruttoinvestitionsvolumen 10 Mio. EUR übersteigt, ist vom Träger eine Kosten-Nutzen-Analyse beizubringen.

4.7 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit folgende Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.7.1 Fachliche Qualitätskriterien

Fachliche Qualitätskriterien sind:

- 4.7.1.1 Sicherung und/oder Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze sowie
- 4.7.1.2 Hochwertigkeit der Maßnahme.

Zur Hochwertigkeit der Maßnahme zählen:

- a) der Beitrag zum Strukturwandel in den Unternehmen vor Ort hin zu einer forschungs- und wissensintensiven Wirtschaft und damit die Unterstützung regional-spezifischer Wachstums- und Innovationspro-

zesse (siehe RIS3, politisches Ziel 1 [PZ1], operatives Ziel 2 [OZ2 — siehe RIS3 Nr. 7 S. 46]) durch die

- Begünstigung der Vernetzung von wachsenden und innovativen KMU (Clusterbildung),
- Stärkung der Wettbewerbsposition von KMU,
- Schaffung von Rahmenbedingungen für die Digitalisierung von Arbeits- und Wirtschaftsprozessen,
- Förderung regionaler Wertschöpfungsketten,

- b) die Qualität des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes (einschließlich Auslastungsprognose).

4.7.2 Qualitätskriterien für die regionalfachliche Bewertung
Qualitätskriterien für die regionalfachliche Bewertung sind:

- 4.7.2.1 regionale Entwicklung,
- 4.7.2.2 Kooperation,
- 4.7.2.3 grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
- 4.7.2.4 Modellhaftigkeit.

4.7.3 Berücksichtigung von Querschnittszielen
Querschnittsziele sind:

- 4.7.3.1 Nachhaltige Entwicklung,
- 4.7.3.2 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit,
- 4.7.3.3 Gute Arbeit,
- 4.7.3.4 Gleichstellung.

4.7.4 Vorförderung.

Details und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ergeben sich aus der **Anlage**.

4.8 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung für ein Vorhaben mehr als 200 000 EUR betragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung beträgt im Bereich „ÜR“ bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (EFRE-Interventionssatz).

Die Förderung beträgt im Bereich „SER“ bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (EFRE-Interventionssatz).

5.3 Förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben:

5.3.1 Förderfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die im Bewilligungszeitraum entstanden und bis zu seinem Ende bezahlt, dem Vorhaben kausal zurechenbar und nicht von der Förderung ausgeschlossen sind.

Abweichend von Satz 1 sind Ausgaben für vorhabenbezogene Planungsleistungen bei Bauvorhaben grundsätzlich bis einschließlich HOAI Leistungsphase 6 auch vorlaufend zum Bewilligungszeitraum förderfähig, wenn sie frühestens zwei Jahre vor Antragstellung beauftragt wurden und ihre Beauftragung, Durchführung und Abrechnung unter Einhaltung der ANBest-EFRE/ESF+ erfolgt ist.

5.3.2 Förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben für die Erschließung, den Ausbau und die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten, einschließlich der damit in Verbindung stehenden Anbindung an die Verkehrsnetze, ergeben sich aus Nummer 3.2.2.1 des GRW-Koordinierungsrahmens.

5.3.3 Kosten des Grunderwerbs sowie Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels sind nicht förderfähig. Ebenso ausgeschlossen ist eine Erschließung nach Maß, z. B. für ein Unternehmen.

5.4 Die Zuwendung darf mit anderen Zuwendungen — einschließlich Zuwendungen, die auf der Grundlage der Deminimis-Verordnung gewährt werden, — nicht kumuliert werden, es sei denn,

- a) die Zuwendungen betreffen unterschiedliche förderfähige Ausgaben oder
- b) es werden im Falle der Kumulierung der Zuwendungen die höchste nach der AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität und die Anmeldeschwellen des Artikels 4 AGVO nicht überschritten.

5.5 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüferechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF+ ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, die „Nachhaltige Entwicklung“, „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm principle“ [DNSH]) sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache Nummer 343/13 zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Der Zweckbindungszeitraum beträgt für die Infrastrukturmaßnahmen 15 Jahre. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit von Infrastrukturen entsprechend des Zuwendungszwecks zu gewährleisten. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückfor-

derungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO sowie § 49 Abs. 3 VwVfG.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Die Bewilligungsstelle beurteilt die Förderwürdigkeit einer Maßnahme nach den

Qualitätskriterien gemäß Nummer 4.7. Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige ArL für die regionalfachliche Bewertung hinzuziehen und ein Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage

Auswahlkriterien für die Förderung von hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen (EFRE-Programmgebiete)

1. Förderwürdige Maßnahmen müssen für eine Berücksichtigung **eine Mindestpunktzahl von 60** aufweisen, davon mindestens 48 Punkte im Rahmen der richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien und der regionalfachlichen Bewertungskomponente sowie mindestens 12 Punkte in dem Bewertungsblock Querschnittsziele.
2. Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von dieser entschieden und bewilligt. Diese Entscheidungen ergehen unter maßgeblicher Berücksichtigung der in den haushalterischen Einplanungsrunden zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
3. Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit wird das jeweils zuständige ArL hinzugezogen und um ein Votum gebeten. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

Kriterium	Bepunktung	Mindestpunktzahl	maximale Punktzahl
1. Richtlinienspezifische fachliche Kriterien		33	55
1.1 Sicherung und/oder Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze (einschließlich Ausbildungsplätze)			15
mehr als 60	15		
mehr als 40	10		

Kriterium	Bepunktung	Mindestpunktzahl	maximale Punktzahl
20 bis 40	5		
1.2 Hochwertigkeit der Maßnahme			40
Die Infrastrukturmaßnahme			
1.2.1 leistet einen Beitrag zum Strukturwandel in den Unternehmen vor Ort hin zu einer forschungs- und wissensintensiven Wirtschaft und damit Unterstützung regional-spezifischer Wachstums- und Innovationsprozesse (siehe RIS3, PZ1, OZ2) durch: — Begünstigung einer Vernetzung von wachsenden und innovativen KMU untereinander und/oder mit Hochschulen und/oder außer-universitären Forschungseinrichtungen*) — Stärkung der Wettbewerbsposition von KMU*) — Schaffung von Rahmenbedingungen für die Digitalisierung von Arbeits- und Wirtschaftsprozessen*) — Förderung regionaler Wertschöpfungsketten*)	10 5 5 5		25
*) Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Antrag schriftlich zu begründen.			
1.2.2 Qualität des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes: sehr gut (lässt eine 90 %ige Auslastung innerhalb des Zweckbindungszeitraums erwarten) gut (lässt eine mindestens 75 %ige Auslastung innerhalb des Zweckbindungszeitraums erwarten) mittel (lässt eine mindestens 50 %ige Auslastung innerhalb des Zweckbindungszeitraums erwarten)	15 10 5		15
2. Regionalfachliche Bewertungskomponente		Keine eigene Mindestpunktzahl, aber 48 Punkte zusammen mit den richtlinien-spezifischen fachlichen Kriterien.	25
A Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie .			10
B Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).			5
C Grenzübergreifende Zusammenarbeit (Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa.)			5
D Modellhaftigkeit Das Projekt verfolgt einen besonders geeigneten Ansatz zur regionalen Entwicklung (z. B. ein besonders integrativer oder modellhafter und übertragbarer Ansatz).			5
3. Querschnittsziele		12	20
3.1 „Nachhaltige Entwicklung“ (Die Infrastrukturmaßnahme steht im Einklang mit dem Ziel der Förderung der nachhaltigen Entwicklung durch folgende, beispielgebende Umweltmaßnahmen: — Versorgungskonzept mit umweltgerechter Energie- und Wärmeversorgung [BHKW mit Nutzung erneuerbarer Energie, PV auf Dächern, Nutzung von grünem Wasserstoff, Geothermie, Fernwärme] — Nutzung von Verbundbeziehungen zwischen anzusiedelnden Unternehmen [wie die Nutzung von Abwärme eines Unternehmens] — umweltfreundliches Verkehrskonzept [ÖPNV-Anbindung, Radwege, Ladeinfrastruktur für E-Mobilität] — Bebauung durch Gewerbetreibende: Dachbegrünung, energieeffiziente Gewerbebauten [Dämmung, Fenster, etc.] — Begrünung, Anpflanzung von [Klima-]Bäumen auf öffentlichen und privaten Flächen — energiesparende Beleuchtungen [LED, Anzahl der Lampen, ggf. Abschalttechniken] — Reduzierung oder Vermeidung von Emissionen und Immissionen — Altstandort-Revitalisierung [Reduzierung des Flächenverbrauchs]. Da es einige Projektbestandteile gibt, die sich zwangsläufig negativ auf die Umwelt auswirken [z. B. Flächenversiegelung], kann ein wesentlicher Beitrag zum Querschnittsziel darin bestehen, dass solche negativen Auswirkungen wo immer möglich verringert werden.)		3	11

Kriterium	Bepunktung	Mindestpunktzahl	maximale Punktzahl
3.2 „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Im Förderantrag ist dargelegt, mit welchen Maßnahmen in jeder Hinsicht ein diskriminierungsfreier und barrierefreier Zugang zu der geförderten Infrastruktur gewährleistet ist.)			3
3.3 „Gute Arbeit“ (Bei einer Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Bestimmungen des NTVergG einzuhalten.)			3
3.4 Gleichstellung (Im Förderantrag ist dargelegt, auf welche Weise die Gleichstellung der Geschlechter sichergestellt werden soll.)			3
3.5 Punktabzug bei Vorförderung Zu berücksichtigen sind Förderungen innerhalb der letzten sechs Jahre. Maßgeblich ist jeweils das Datum der Bewilligung.			— 5
Mindestpunktzahl		60	
Höchstpunktzahl			100

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von wirtschaftsnahen
Infrastrukturmaßnahmen und weiteren Maßnahmen
zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur
(GRW-Gebiete)**

Erl. d. MW v. 26. 6. 2023 — 35-32329/HWI-GRW —

— VORIS 77000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen sowie für sonstige Vorhaben zur Flankierung von regionalen Strukturwandelprozessen.

Zielrichtung der Förderung ist es, die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale von strukturschwachen Regionen und deren Fähigkeiten zur Bewältigung von Transformationsprozessen zu stärken, indem sie zu mindestens einem der drei Hauptziele

- Beschäftigung und Einkommen sichern und schaffen, Wachstum und Wohlstand erhöhen,
- Standortnachteile ausgleichen,
- Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft beschleunigen,

beiträgt.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. 5. 2023 (ABl. EU Nr. L 119 S. 159) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk),

— Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
in den jeweils geltenden Fassungen.

Außerdem finden die geltenden Regelungen der Nummern 3.1 bis 3.2.2.2 sowie der Nummern 3.3, 3.4.1, 3.4.2 und 3.4.4 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ab 1. 1. 2023 vom 13. 12. 2022 (BAnz AT 16.01.2023 B1) — im Folgenden: GRW-Koordinierungsrahmen — in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit nach dieser Richtlinie nichts Näheres bestimmt ist.

1.3 GRW-Mittel dürfen gemäß Nummer 1.3 Abs. 1 GRW-Koordinierungsrahmen nur innerhalb der dort ausgewiesenen GRW-Fördergebietskulisse (Anhang 6 zum GRW-Koordinierungsrahmen) eingesetzt werden.

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Deshalb sind vorrangig Mittel aus anderen in Betracht kommenden Förderprogrammen zu beantragen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstände der Förderung sind:

- 2.1 Erschließung, Ausbau und Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten
Förderfähig sind die Erschließung, der Ausbau und die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten unter Beachtung der Vorgaben in Nummer 3.2.2.1 des GRW-Koordinierungsrahmens.
- 2.2 Anbindung von Gewerbebetrieben
Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das überregionale Straßen- oder Schienenverkehrsnetz unter Beachtung der Vorgaben in Nummer 3.2.2.2 des GRW-Koordinierungsrahmens.

2.3 Planungs- und Beratungsleistungen

Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, die die Träger zur Vorbereitung und Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 von Dritten in Anspruch nehmen, siehe Nummer 3.3 des GRW-Koordinierungsrahmens.

2.4 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

Förderfähig ist die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte, in denen die für die regionale Entwicklung besonders wichtigen Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche herausgearbeitet und aufeinander abgestimmt werden. Ein Entwicklungskonzept beinhaltet mindestens folgende Elemente:

- Beschreibung des Gebietes und Analyse seiner regionalen Stärken und Schwächen,
- fachübergreifende Entwicklungsziele und Handlungsfelder der Region,
- wesentliche Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele und Kriterien zur Priorisierung von Entwicklungsmaßnahmen,
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

Im Weiteren sind die Vorgaben in Nummer 3.4.1 des GRW-Koordinierungsrahmens zu beachten.

2.5 Regionalmanagement

Förderfähig sind zeitlich befristete Vorhaben des Regionalmanagements unter Beachtung der Vorgaben in Nummer 3.4.2 des GRW-Koordinierungsrahmens.

2.6 Kooperationsnetzwerke

Zur zielgerichteten Unterstützung regionaler und überregionaler Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen können Kooperationsnetzwerke in ihrer Anlaufphase zeitlich befristet gefördert werden. Die Vorgaben in Nummer 3.4.4 des GRW-Koordinierungsrahmens sind zu beachten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt für die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen ist deren Träger.

Als Träger werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit diesen Zuwendungsempfängern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Zuwendungsempfänger können abweichend von Nummer 3.2.1.3 GRW-Koordinierungsrahmen auch juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht sowie die Verpflichtung zur Gewinnthesaurierung sind im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung zu regeln.

Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen oder steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen.

In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche (VV Nr. 5.2.1 zu § 44 LHO) in geeigneter Form vorzusehen. Hierbei kommen u. a. folgende Besicherungen in Betracht:

- Kommunalbürgschaft,
- Grundschuld an bereitester Stelle oder
- eine sog. harte Patronatserklärung des privaten Gesellschafters, die im Falle der Verwertung der Sicherheit unmittelbar eine Zahlungspflicht auslöst; gleichgestellt sind Bürgschaften nachweislich solventer Dritter.

Bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu wahren.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit

dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden (Nummer 1.5 Abs. 6 GRW-Koordinierungsrahmen; vgl. Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind von einer Förderung ausgeschlossen (Nummer 1.5 Abs. 6 GRW-Koordinierungsrahmen; vgl. Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO).

Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen oder Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Infrastrukturmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein belegbarer Bedarf zur Entwicklung hochwertiger Industrie- und Gewerbeflächen besteht. Der Bedarf ist durch Absichtserklärungen („Letters of Intent“) von Unternehmen (Ansiedlung oder Erweiterung) entsprechend zu belegen.

4.2 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.3 Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer dürfen weder rechtlich noch wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

4.4 Der Träger des Infrastrukturvorhabens muss über die benötigten Grundstücks- oder Gebäudeflächen verfügungsberechtigt sein. Die Verfügungsberechtigung muss sich auf den gesamten Zeitraum der Durchführung des Vorhabens und auf die Zweckbindungsdauer erstrecken.

Sofern der Träger nicht Eigentümer der Grundstücks- oder Gebäudeflächen ist, muss durch Abschöpfungsvertrag zwischen dem Träger und dem Eigentümer gewährleistet sein, dass Gewinne durch eine etwaige auf die Zuwendung zurückzuführende Wertsteigerung des erschlossenen Grundstücks und/oder Gebäudes nach Ablauf der Zweckbindungsdauer vom Eigentümer an den Träger abgeführt werden. Der Träger seinerseits führt diesen Gewinn abzüglich seines Eigenanteils an den Erschließungs- und Bauausgaben an den Zuwendungsgeber ab.

4.5 Bei Vorhaben, deren Bruttoinvestitionsvolumen 10 Mio. EUR übersteigt, ist vom Träger eine Kosten-Nutzen-Analyse beizubringen.

4.6 Bei der Antragstellung für hochwertige wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.6.1 Fachliche Qualitätskriterien

Fachliche Qualitätskriterien sind:

4.6.1.1 Sicherung und/oder Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze,

4.6.1.2 Hochwertigkeit der Maßnahme:

Zur Hochwertigkeit der Maßnahme zählen:

a) der Beitrag zum Strukturwandel in den Unternehmen vor Ort hin zu einer forschungs- und wissensintensiven Wirtschaft und damit die Unterstützung regional-spezifischer Wachstums- und Innovationsprozesse durch die

- Begünstigung der Vernetzung von Unternehmen,
- Schaffung von Rahmenbedingungen für die Digitalisierung von Arbeits- und Wirtschaftsprozessen,
- Förderung regionaler Wertschöpfungsketten,
- Lage und multimodale Verkehrsanbindung (Straße/Schiene);

b) die Qualität des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes (einschließlich Auslastungsprognose),

c) die Nachhaltige Entwicklung.

- 4.6.1.3 Gute Arbeit,
- 4.6.1.4 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit sowie Gleichstellung.
- 4.6.2 Qualitätskriterien für die regionalfachliche Bewertung Qualitätskriterien für die regionalfachliche Bewertung sind:
 - 4.6.2.1 regionale Entwicklung,
 - 4.6.2.2 Kooperation,
 - 4.6.2.3 grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
 - 4.6.2.4 Modellhaftigkeit.
- 4.6.3 Vorförderung.

Details und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ergeben sich aus der **Anlage**.

4.7 Für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.6 gelten die entsprechenden Fördervoraussetzungen des GRW-Koordinierungsrahmens.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2.1 Die Förderung beträgt für Infrastrukturmaßnahmen (Nummern 2.1 und 2.2) grundsätzlich bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben. Die Förderung kann auf bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben erhöht werden, wenn sich die Infrastrukturmaßnahme in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt.
- b) Die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet einen Beitrag zur notwendigen Transformation zu einer klimaneutralen und insgesamt nachhaltigen Wirtschaft. Als eine solche Infrastrukturmaßnahme ist beispielsweise die Revitalisierung von Altstandorten anzusehen.
- c) Die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet in besonderer Weise einen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Buchstaben a, b oder c ist schriftlich zu begründen.

5.2.2 Der Fördersatz für Planungs- und Beratungsleistungen (Nummer 2.3) sowie für integrierte regionale Entwicklungskonzepte (Nummer 2.4) beträgt bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben. Bei integrierten regionalen Entwicklungskonzepten darf die Beteiligung mit GRW-Mitteln einen Höchstbetrag von 100 000 EUR nicht überschreiten.

5.2.3 Der Fördersatz für Regionalmanagement-Vorhaben (Nummer 2.5) beträgt bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben. Die Förderung ist grundsätzlich auf drei Jahre mit jährlich bis zu 200 000 EUR begrenzt. Beinhaltet das Regionalmanagement eine interregionale Kooperation, ist die Beteiligung mit jährlich bis zu 250 000 EUR möglich.

5.2.4 Kooperationsnetzwerke (Nummer 2.6) können in einer Anlaufphase von maximal drei Jahren gefördert werden. Dabei darf der Gesamtbetrag der dem Träger gewährten Beihilfen 200 000 EUR in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten. Dies gilt entsprechend für jeden einzelnen Netzwerkpartner.

5.3 Förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben:

5.3.1 Förderfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die im Bewilligungszeitraum entstanden und bis zu seinem Ende bezahlt, dem Vorhaben kausal zurechenbar und nicht von der Förderung ausgeschlossen sind.

Abweichend von Satz 1 sind Ausgaben für vorhabenbezogene Planungsleistungen bei Bauvorhaben grundsätzlich bis einschließlich HOAI Leistungsphase 6 auch vorlaufend zum Bewilligungszeitraum förderfähig, wenn sie frühestens zwei Jahre vor Antragstellung beauftragt wurden und ihre Beauftragung, Durchführung und Abrechnung unter Einhaltung der ANBest-Gk/ANBest-P erfolgt ist.

5.3.2 Förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben für die Erschließung, den Ausbau und die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten ergeben sich aus Nummer 3.2.2.1 des GRW-Koordinierungsrahmens.

5.3.3 Kosten des Grunderwerbs sowie Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels sind nicht förderfähig. Ebenso ausgeschlossen ist eine Erschließung nach Maß, z. B. für ein Unternehmen.

5.4 Die Zuwendung darf mit anderen Zuwendungen — einschließlich Zuwendungen, die auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt werden — nicht kumuliert werden, es sei denn,

- die Zuwendungen betreffen unterschiedliche förderfähige Ausgaben oder
- es werden im Falle der Kumulierung der Zuwendungen die höchste nach der AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität und die Anmeldeschwellen des Artikels 4 AGVO nicht überschritten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-Gk oder ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-Gk oder ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen des LRH oder dessen Beauftragter zuzulassen sowie bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, die „Nachhaltige Entwicklung“, „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm principle“ [DNSH]) sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache Nummer 343/13 zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-Gk oder ANBest-P für verbindlich erklärt.

6.5 Der Zweckbindungszeitraum beträgt für die Infrastrukturmaßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 15 Jahre. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit von Infrastrukturen entsprechend des Zweckbindungszwecks zu gewährleisten. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO sowie § 49 Abs. 3 VwVfG.

6.6 Die einzelnen Fördergegenstände der Nummern 2.1 bis 2.6 unterliegen unterschiedlichen beihilferechtlichen Anforderungen. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche einschlägigen Voraussetzungen vorliegen.

6.6.1 Soweit die Voraussetzungen des GRW-Koordinierungsrahmens sowie dieser Richtlinie vorliegen, stellen Zuwendungen nach den Nummern 2.1, 2.4 und 2.5 in der Regel keine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — dar (beihilfefreie Gewährung). Gleiches gilt für Zuwendungen nach Nummer 2.3, soweit sie Infrastrukturmaßnahmen nach Nummer 2.1 betreffen.

6.6.2 Soweit eine Zuwendung nach Nummer 2.2 eine staatliche Beihilfe darstellt, wird sie gemäß den Voraussetzungen des Artikels 56 AGVO gewährt. Dies gilt auch für Planungs- und Beratungsleistungen nach Nummer 2.3, soweit sie In-

frastrukturmaßnahmen nach Nummer 2.2 betreffen. Gewidmete Infrastruktur ist von einer Förderung ausgeschlossen. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen des Artikels 56 AGVO.

Bei Anwendung von Artikel 56 AGVO bemisst sich der Zuwendungshöchstbetrag nach der Differenz zwischen den beihilfefähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn der Investition (Wirtschaftlichkeitslücke). Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen (Artikel 56 Abs. 6 AGVO).

6.6.3 Eine Zuwendung nach Nummer 2.6 wird gemäß den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-Gk oder ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation gel-

tenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

7.6 Die Bewilligungsstelle beurteilt die Förderwürdigkeit einer Maßnahme nach den Qualitätskriterien der Nummer 4.6. Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige ArL hinzuziehen und eine entsprechende regionalfachliche Stellungnahme einzuholen. Diese regionalfachliche Stellungnahme ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieser Richtlinie an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.2.2 Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass diese Richtlinie zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diese Richtlinie rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach dieser Richtlinie nicht gewährt werden.

An die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage

Auswahlkriterien für die Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen und weiteren Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Gebiete)

1. Förderwürdige Maßnahmen müssen für eine Berücksichtigung **eine Mindestpunktzahl von 50** aufweisen.
2. Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von dieser entschieden und bewilligt. Diese Entscheidungen ergehen unter maßgeblicher Berücksichtigung der in den haushalterischen Einplanungsrunden zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
3. Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit wird das jeweils zuständige ArL hinzugezogen und um ein Votum gebeten. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

Kriterium	Bepunktung	Mindestpunktzahl	maximale Punktzahl
1. Richtlinienpezifische fachliche Kriterien			75
1.1 Sicherung und/oder Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze (einschließlich Ausbildungsplätze)			15
mehr als 60	15		
mehr als 40	10		
20 bis 40	5		
1.2 Hochwertigkeit der Maßnahme			60
Die Infrastrukturmaßnahme			

Kriterium	Bepunktung	Mindestpunktzahl	maximale Punktzahl
1.2.1 leistet einen Beitrag zum Strukturwandel in den Unternehmen vor Ort hin zu einer forschungs- und wissensintensiven Wirtschaft und damit Unterstützung regional-spezifischer Wachstums- und Innovationsprozesse durch: — Begünstigung einer Vernetzung von Unternehmen untereinander und/oder mit Hochschulen und/oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, — Schaffung von Rahmenbedingungen für die Digitalisierung von Arbeits- und Wirtschaftsprozessen, — Förderung regionaler Wertschöpfungsketten, — Schaffung von Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung durch eine entsprechende wirtschaftsgeographische Lagegunst oder durch die Herstellung einer verkehrlichen Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz.	10 5 5 5		25
1.2.2 Qualität des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes: sehr gut (lässt eine 90 %ige Auslastung innerhalb des Zweckbindungszeitraums erwarten) gut (lässt eine mindestens 75 %ige Auslastung innerhalb des Zweckbindungszeitraums erwarten) mittel (lässt eine mindestens 50 %ige Auslastung innerhalb des Zweckbindungszeitraums erwarten)	15 10 5		15
1.2.3 „Ökologische Nachhaltigkeit“ (Die Infrastrukturmaßnahme steht im Einklang mit dem Ziel der Förderung der nachhaltigen Entwicklung durch folgende, beispielgebende Umweltmaßnahmen: — Versorgungskonzept mit umweltgerechter Energie- und Wärmeversorgung [BHKW, PV auf Dächern, Nutzung von Wasserstoff, Geothermie, Fernwärme] — Nutzung von Verbundbeziehungen zwischen anzusiedelnden Unternehmen [wie die Nutzung von Abwärme eines Unternehmens] — umweltfreundliches Verkehrskonzept [ÖPNV-Anbindung, Radwege, Ladeinfrastruktur für E-Mobilität] — Bebauung durch Gewerbetreibende: Dachbegrünung, energieeffiziente Gewerbebauten [Dämmung, Fenster, etc.] — Begrünung, Anpflanzung von [Klima-]Bäumen auf öffentlichen und privaten Flächen — energiesparende Beleuchtungen [LED, Anzahl der Lampen, ggf. Abschalttechniken] — Reduzierung oder Vermeidung von Emissionen und Immissionen — Altstandort-Revitalisierung [Reduzierung des Flächenverbrauchs]. Da es einige Projektbestandteile gibt, die sich zwangsläufig negativ auf die Umwelt auswirken [z. B. Flächenversiegelung], kann ein wesentlicher Beitrag darin bestehen, dass solche negativen Auswirkungen wo immer möglich verringert werden.)			10
1.2.4 „Gute Arbeit“ (Bei einer Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Bestimmungen des NTVergG einzuhalten.)			5
1.2.5 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Gleichstellung			5
2. Regionalfachliche Bewertungskomponente			25
A: Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie .			10
B: Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus. (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).			5
C: Grenzübergreifende Zusammenarbeit (Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa.)			5
D: Modellhaftigkeit Das Projekt verfolgt einen besonders geeigneten Ansatz zur regionalen Entwicklung (z. B. ein besonders integrativer oder modellhafter und übertragbarer Ansatz).			5
Punktabzug bei Vorförderung Zu berücksichtigen sind Förderungen innerhalb der letzten sechs Jahre. Maßgeblich ist jeweils das Datum der Bewilligung.			— 5
Mindestpunktzahl		50	
Höchstpunktzahl			100

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse und Förderung der Bienenzucht und -haltung

RdErl. d. ML vom 5. 7. 2023 — 102.2-60235-1/2023 —

— VORIS 78450 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen, Bremen und Hamburg gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO unter finanzieller Beteiligung der EU auf der Basis der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 der Kommission vom 8. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 102 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse nach Nummer 2.1.

Niedersachsen und Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO außerdem Zuwendungen zur Förderung der Bienenzucht und -haltung nach Nummer 2.2.

Ziel der Richtlinie ist die Sicherstellung einer flächendeckenden Bienenzucht in Niedersachsen, Bremen und Hamburg, da die Honigbiene ein unverzichtbares Bindeglied im Ökosystem der Kulturlandschaft darstellt. Durch Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bienenvölker sowie zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse wird die Bienenzucht und -haltung gefördert.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse können Zuwendungen bewilligt werden:

2.1 Unter finanzieller Beteiligung der EU in Niedersachsen, Bremen und Hamburg für

2.1.1 die Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroatose:

2.1.1.1 Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen:

Beschaffung von amtlich zugelassenen Bekämpfungsmitteln,

2.1.1.2 züchterische Maßnahmen:

Durchführung von Leistungsprüfungen zur Ermittlung einer verbesserten Varroatoleranz;

2.1.2 Schulungsmaßnahmen:

von der Bewilligungsbehörde vor der Durchführung anerkannte Vortragsstagen mit Schulungscharakter sowie Lehrgänge einschließlich der Schulung von Beraterinnen und Beratern durch ausgebildete Fachkräfte;

2.1.3 Honiganalysen:

Untersuchung von Honig durch Labore auf physikalisch-chemische Merkmale zur botanischen Herkunftsbestimmung und auf Krankheitskeime;

2.1.4 Wachsuntersuchungen:

Untersuchungen von Wachs durch Labore auf Rückstände von Tierarzneimitteln.

2.2 Ausschließlich aus Landesmitteln in Niedersachsen und Bremen zur Förderung der Bienenzucht und -haltung für

2.2.1 Förderung des Imker-Nachwuchses:

Neueinrichtung von Bienenständen;

2.2.2 züchterische Maßnahmen:

Durchführung von Leistungsprüfungen, soweit nicht von Nummer 2.1.1.2 erfasst (Leistungsprüfungen zur Ermittlung weiterer Leistungsmerkmale, z. B. Honigleistung, Sanftmut).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Imkerorganisationen der Länder Niedersachsen, Bremen und Hamburg. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 können die Imkerorganisationen (Erstempfänger) die Zuwendungen an Imkerinnen und Imker (Letztempfänger) im Rahmen der VV Nr. 12 zu §44 LHO weiterleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1.2 und 2.2.2

Die Prüfvölker müssen zu einem Zuchtprogramm gehören, das

— vom Deutschen Imkerbund e. V. anerkannt ist oder

— positiv vom LAVES — Institut für Bienenkunde Celle — beurteilt wird.

4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1

Die Imkerin oder der Imker muss die Teilnahme an einem bienenkundlichen Grundkurs innerhalb eines Jahres ab Antragstellung nachweisen und die Bienenzucht über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren betreiben. Die Förderung ist für mindestens zwei bis maximal neun Völker möglich.

4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3

Die Honiganalysen müssen einer der Nummern 1 bis 5 des Leistungsverzeichnisses des LAVES — Institut für Bienenkunde Celle — entsprechen, welches z. B. auf der Internetseite des Institutes unter www.bieneninstitut.de zur Verfügung gestellt wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlagen sind:

5.2.1 für Nummer 2.1.1.1 bis zu 2 EUR je zu behandelndes Bienenvolk;

5.2.2 für Nummer 2.1.1.2

a) bei Prüfung auf Prüfständen der Imkerverbände bis zu 85 EUR je Leistungsprüfungsvolk,

b) bei Eigenprüfung durch anerkannte Züchterinnen oder Züchter bis zu 50 EUR je Leistungsprüfungsvolk;

5.2.3 für Nummer 2.1.2

- a) Veranstaltungsausgaben der Imkerorganisation für Raummiete, Reisekosten für Referentinnen und Referenten nach Maßgabe der niedersächsischen Bestimmungen zum Reisekostenrecht sowie Honorar bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 und maximal 60 Personen bis zu 5 EUR je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Veranstaltungsstunde,
- b) Ausgaben für Beratungsunterlagen und Beratungshilfsmittel der Imkerorganisationen
 - bis zu 50 % der nachgewiesenen Ausgaben bei einer Bagatellgrenze von 50 EUR je (Gesamt-)Antrag. Die Förderung beträgt höchstens 250 EUR je Einzelobjekt, für die Einrichtung und Unterhaltung von Lehrbienenständen bis zu 1 000 EUR. Grundsätzlich wird nur ein Lehrbienenstand pro Landkreis gefördert, bei flächenmäßig großen Landkreisen ggf. einer pro Altkreis;
 - unter den Voraussetzungen der VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO kann innerhalb der Obergrenzen des ersten Spiegelstrichs eine Vollfinanzierung gewährt werden.

5.2.4 für Nummer 2.1.3 bei Untersuchungen

- a) auf physikalisch-chemische Merkmale bis zu 20 EUR,
- b) zur botanischen Herkunftsbestimmung bis zu 45 EUR,
- c) in Kombination der Buchstaben a und b bis zu 55 EUR,
- d) auf Krankheitskeime bis zu 15 EUR;

5.2.5 für Nummer 2.1.4

bis zu 50 EUR je Untersuchung;

5.2.6 für Nummer 2.2.1

bis zu 50 EUR je erworbenes Bienenvolk;

5.2.7 für Nummer 2.2.2

bis zu 25 EUR je Leistungsprüfungsvolk bei Prüfung auf Prüfständen der Imkerverbände oder bei Eigenprüfung durch anerkannte Züchter.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Kontrollen von Maßnahmen nach Nummer 2.1

6.1.1 Die Verwaltungskontrolle und die Kontrolle vor Ort sind im Rahmen der für den EGFL gültigen Vorschriften in der Weise durchzuführen, dass festgestellt werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung erfüllt sind.

6.1.2 Die Verwaltungskontrolle ist für alle Maßnahmen und Verpflichtungen anhand der maßgeblichen Unterlagen durchzuführen. Daneben sind jährlich Kontrollen vor Ort durchzuführen. In die Stichprobe sind mindestens 5 % der Antragsteller einzubeziehen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind aktenkundig zu machen.

6.1.3 Über die Nummern 6.1.1 und 6.1.2 hinausgehende Prüfungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

6.2 Berichtigung und Anpassung bei offensichtlichen Irrtümern

Offensichtliche Irrtümer des Antragstellers können nach den Maßgaben des § 13 Abs. 3 i. V. m. § 3 NEFG berichtigt und angepasst werden.

6.3 Sanktionen für Maßnahmen nach Nummer 2.1

Bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit, für die der Zuwendungsempfänger verantwortlich ist, zahlt er neben der gemäß Artikel 59 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/201 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187; 2022 Nr. L 29 S. 45), geändert durch Delegierte Verordnung (EU)

2022/1408 der Kommission vom 16. 6. 2022 (ABl. EU Nr. L 216 S. 1), geforderten Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge, einschließlich Zinsen, einen Betrag, der der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag entspricht, auf den er Anspruch hat.

Die für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 darüber hinaus geltenden landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Unionsrecht abweichende Regelungen getroffen worden sind.

Die Nummern 1.4, 1.5, 6.1, 6.6 und 6.7 ANBest-P finden keine Anwendung. Nummer 6.9 ANBest-P findet mit der Abweichung Anwendung, dass die Aufbewahrungsfrist sechs Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr beträgt.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK. Für Kontrollmaßnahmen sind die LWK sowie die darüber hinaus durch das Land Niedersachsen Beauftragten zuständig. Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 der Richtlinie erfolgt die Auszahlung und Verbuchung der Zuwendung durch die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg für den EGFL und ELER (EU-Zahlstelle). Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 der Richtlinie erfolgt die Auszahlung und Verbuchung durch die LWK.

7.3 Zuwendungen werden jährlich bei der LWK beantragt. Der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist rechtzeitig vor Beginn der einzelnen Maßnahme vorzulegen.

7.4 Der Verwendungsnachweis muss bis zum jeweils festgesetzten Termin bei der LWK vorliegen. Die Antragstellung erfolgt bei den Maßnahmen nach Nummer

- 2.1.1.1 durch den Kreisimkerverein/-verband,
- 2.1.1.2 durch die durchführende Imkerorganisation,
- 2.1.2 durch die für die Imkerinnen und Imker zuständige oder veranstaltende Imkerorganisation,
- 2.1.3 und 2.1.4 durch die zuständige Imkerorganisation,
- 2.2.1 zusammengefasst für die Imkerinnen und Imker durch den zuständigen Landesverband,
- 2.2.2 durch die durchführende Imkerorganisation.

Die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben für die einzelnen Maßnahmen muss anhand geeigneter Belege (z. B. Rechnungen, Teilnehmerlisten und/oder Empfangsbestätigungen) nachgewiesen werden. Mit dem Antrag wird im Falle der Weiterleitung durch den Erstempfänger das Vorliegen der Förder Voraussetzungen bestätigt. Auf dieser Grundlage erfolgt die Bescheiderteilung durch die Bewilligungsbehörde.

7.5 Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt

- 7.5.1 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis zum Ende des jeweiligen EU-Haushaltsjahres auf der Grundlage der in der Zeit vom 1. August des Vorjahres bis zum 31. Juli des laufenden Jahres nachgewiesenen Ausgaben und
- 7.5.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 bis zum 15. Dezember jeden Jahres.

7.6 Die Zuwendungsempfänger werden bei einer Weiterleitung der Zuwendung ermächtigt, die Zuwendung auf der Grundlage der geprüften und anerkannten Nachweise an die förderungsfähigen Imkerinnen und Imker auszuzahlen. Dabei sind die Prüfungsrechte der Bewilligungs- und Rechnungsprüfungsbehörden nach Nummer 7.8 ausdrücklich auszubedingen.

7.7 Die EU-Zahlstelle stellt die Auszahlung des Zuwendungsbetrages für Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis zum Ende des jeweiligen EU-Haushaltsjahres sicher. Für die Maßnah-

men nach Nummer 2.2 stellt die LWK die Auszahlung bis zum Ende des Haushaltsjahres des Landes Niedersachsen sicher.

7.8 Der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof, dem jeweiligen Landesrechnungshof und deren Beauftragten sowie den Finanz-, Fach-, Aufsichts- und Kontrollbehörden der Länder Niedersachsen, Bremen und Hamburg sowie der LWK und deren Beauftragten sind Prüfungsrechte vorzubehalten.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 6. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das LAVES — Institut für Bienenkunde Celle

— Nds. MBl. Nr. 26/2023 S. 531

**Natürliche Waldentwicklung auf 10 %
der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10)
als Beitrag zur Nationalen Strategie
zur biologischen Vielfalt**

**Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 19. 7. 2023
— 405-01566-9051/2023 —**

— VORIS 79100 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 1. 7. 2018 (Nds. MBl. S. 665)
— VORIS 79100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 16. 12. 2019 wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.4 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt, das Wort „Nationalpark“ wird gestrichen und das Datum „31. 12. 2022“ wird durch das Datum „31. 12. 2028“ ersetzt.
2. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2028“ ersetzt.

An
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten
die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
die Domänen- und Moorverwaltung
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Nationalparkverwaltung „Harz“
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 26/2023 S. 533

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der Stiftung „Heibuelt Family Foundation“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 3. 7. 2023
— 2.06-11741-07 (035) —**

Mit Schreiben vom 30. 6. 2023 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 21. 5. 2023 die Stiftung „Heibuelt Family Foundation“ mit Sitz in der Gemeinde Uplengen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung soll die Stifter, deren gemeinsame Kinder sowie die weiteren leiblichen Nachkommen der Stifter („Stifterfamilie“) in allen Lebenslagen ideell sowie materiell unterstützen und fördern. Adoptiv- und Stiefkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Die Stiftung soll die Verbundenheit der Stifterfamilie erhalten und stärken. Die Stiftung soll die persönliche Entwicklung der Familienmitglieder stärken, fördern und unterstützen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Heibuelt Family Foundation
c/o Herrn Sebastian Heibült
Birkenstraße 20
26670 Uplengen.

— Nds. MBl. Nr. 26/2023 S. 533

Anerkennung der Stiftung „Risken Family Foundation“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 10. 7. 2023
— 2.06-11741-09 (109) —**

Mit Schreiben vom 10. 7. 2023 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 5. 5. 2023 die Stiftung „Risken Family Foundation“ mit Sitz in der Gemeinde Bad Rothenfelde gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder familiärer Notlagen auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder aufgrund Krankheit oder Unfall in Not geraten sind; die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Risken Family Foundation
c/o Frau Silke Risken
Sonnenhang 7
49214 Bad Rothenfelde.

— Nds. MBl. Nr. 26/2023 S. 533

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Raiffeisenbank Ems-Vechte eG, Klein Berßen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 6. 2023
— OL 22-047-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Raiffeisenbank Ems-Vechte eG, Sögeler Straße 2, 49777 Klein Berßen, mit der Entscheidung vom 22. 5. 2023 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG zur Erweiterung des bisher baurechtlich genehmigten Mischfutterwerks erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionsleistung auf maximal 600 t/d an Fertigerzeugnissen durch Umstellung auf 3-Schicht-Betrieb,
- zusätzliche Betriebszeiten zur Erntezeit (Juli, August, September),
- Errichtung und Betrieb einer neuen, vollständig geschlossenen Lkw-Annahme,
- Errichtung und Betrieb einer Verlängerung der Verladung und somit einer vollständig geschlossenen Verladung,
- Erhöhung der Abluftkamine Presse 1 und Presse 3 auf 40,00 m,
- Erhöhung des Abluftkamins der Hammermühle auf 40,00 m,
- Errichtung und Betrieb einer „Cold-Plasma-Anlage“ zur Abluftreinigung der Abluft der Pressen 1 und 3.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 20. 7. bis einschließlich 2. 8. 2023** bei folgenden Stellen eingesehen werden

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 438a, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Flur im 01. Obergeschoss, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

— sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die die BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (FDM) — veröffentlicht im Amtsblatt der EU vom 4. 12. 2019 maßgeblich sind. Die aktuellen BVT-Schlussfolgerungen können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 26/2023 S. 534

Anlage**Genehmigung****I. Tenor**

1. Der Firma Raiffeisenbank Ems-Vechte eG, Sögeler Str. 2, 49777 Klein Berßen, wird aufgrund ihres Antrages vom 5. 5. 2022, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 28. 3. 2023, nach Maßgabe dieses Bescheides, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des bisher baurechtlich genehmigten Mischfutterwerkes erteilt.
2. Gegenstand der Genehmigung ist:
 - Erhöhung der Produktionsleistung auf max. 600 t/Tag an Fertigerzeugnissen durch Umstellung auf 3-Schicht-Betrieb (Betriebszeit: von Sonntag 22.00 bis Samstag 20.00 Uhr mit Ausnahme der Erntezeit)
 - Zusätzliche Betriebszeiten zur Erntezeit (Juli, August, September):
 - Annahme und evtl. der Reinigung: Sonn- und Feiertage 24 Std./Tag
 - Annahme und evtl. Reinigung: zusätzlich von Sonntag 0.00 Uhr bis Samstag 24.00 Uhr (d. h. kontinuierlich bzw. zusätzlich von Samstag 21.00 Uhr bis Sonntag 21.00 Uhr)
 - Mischerei und Presserei: Sonn- und Feiertage 24 Std./Tag (auf Antrag)
 - Errichtung und Betrieb einer neuen, vollständig geschlossenen LKW-Annahme
 - Errichtung und Betrieb einer Verlängerung der Verladung und somit einer vollständig geschlossenen Verladung
 - Erhöhung der Abluftkamine Presse 1 und Presse 3 auf 40,00 m
 - Erhöhung des Abluftkamins der Hammermühle auf 40,00 m
 - Errichtung und Betrieb einer „Cold-Plasma-Anlage“ zur Abluftreinigung der Abluft der Pressen 1 und 3.

Standort der Anlage ist:

Ort: Klein Berßen
 Straße: Sögeler Str. 2
 Gemarkung: Klein Berßen
 Flur: 2
 Flurstücke: 90/36, 90/26, 88/8, 79/13.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 70 NBauO.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung:

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Stellenausschreibungen

Bei der **Stadt Bad Pyrmont** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

**Personalrecruiterin oder Personalrecruiter (w/m/d),
Leitung (w/m/d) für das Fachgebiet Bauaufsicht und Stadtplanung,
Tiefbauingenieurin oder Tiefbauingenieur (w/m/d).**

Detaillierte Informationen zu den Stellenangeboten finden Sie unter www.stadt-pyrmont.de im Bereich Karriere/Stellenangebote. Ihre Bewerbung senden Sie bitte im pdf-Format an personal@stadt-pyrmont.de oder alternativ in Papierform an die Stadt Bad Pyrmont, FG Zentrale Dienste, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont.

— Nds. MBl. Nr. 26/2023 S. 535

Die **Stadt Garbsen** bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle:

**Fachbereichsleitung (w/m/d)
für den Fachbereich Hochbau und Gebäudewirtschaft
BesGr. A 16 NBesO/EntgeltGr. 15 TVöD-VKA, Vollzeit,
unbefristet.**

Ihre Aufgaben

- personelles Management — Personalführung und Personaleinsatzplanung der Abteilungen Hochbau und Gebäudewirtschaft mit rund 20 Mitarbeitenden,
 - Projektmanagement und Projektsteuerung städtischer Hochbauprojekte,
 - Wahrnehmung der Bauherrenfunktion und Begleitung externer Büros,
 - Vergabe von HOAI-; VOB-, Erschließungsverträgen,
 - öffentliche Präsentation von Projekten und Teilnahme an Gremien.
- Erwartet werden
- erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium mit Diplomgrad oder Master der Fachrichtungen Architektur, Städtebau oder vergleichbar oder
 - Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Technische Dienste (Architektur) und
 - mindestens 3-jährige Leitungs- und Führungsverantwortung und
 - mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Hochbau und Gebäudewirtschaft und
 - fundierte Fachkenntnisse im Bereich Bau- und Planungsrecht.
- Darüber hinaus erwünscht:
- mehrjährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung,
 - fundierte Fachkenntnisse im Bereich Ausschreibung, Vergabe- und Verwaltungsrecht,
 - sichere Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik,
 - Teamfähigkeit, Eigenverantwortung, Leistungsbereitschaft und persönliche Belastbarkeit,
 - Erfahrung im konzeptionellen Arbeiten und Erarbeiten von Lösungsansätzen in Kooperation mit anderen Fachdiensten und externen Fachingenieuren,

- Erfahrung in der Moderation von Arbeitsgruppen.
- Wir bieten
- eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung,
 - eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit,
 - zahlreiche Möglichkeiten der individuellen Fortbildung und Qualifizierungsmaßnahmen,
 - gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie gleitende Arbeitszeit und die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten, Homeoffice,
 - eine freundliche und kollegiale Arbeitsatmosphäre,
 - eine zusätzliche variable und leistungsorientierte Bezahlung,
 - betriebliche Altersversorgung für Beschäftigte,
 - Jahressonderzahlung,
 - eine Fluxx-Partnerschaft (Kindernotfallbetreuung),
 - Teilnahme an einem corporate-benefits Programm,
 - Angebot von Firmenfitness (EGYM-Wellpass).
- Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung die folgenden Unterlagen bei:
- Bewerbungsschreiben und Lebenslauf,
 - Abschlusszeugnis der Ausbildung oder des Studiums,
 - Arbeitszeugnisse und aktuelles Zwischenzeugnis bzw. dienstliche Beurteilungen.
- Zusatz für Bewerbende, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind:
- Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und
 - Angaben zur personalführenden Stelle.

Die Stadt Garbsen strebt an, dass sich die gesellschaftliche Vielfalt unserer Stadt auch bei den Beschäftigten widerspiegelt und begrüßt deshalb Bewerbungen von männlichen, weiblichen und divers geschlechtlichen Menschen, unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion bzw. Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität.

Wir schätzen die interkulturelle Kompetenz unserer Beschäftigten und pflegen ein offenes Arbeitsklima, das frei von Vorurteilen ist. Chancengleichheit wird für alle Bewerbenden gewährleistet.

Die Stadt Garbsen möchte den Frauenanteil in Führungspositionen erhöhen und ist deshalb besonders an der Bewerbung von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Bewerbende werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Weitere Informationen und Fragen beantwortet:

- Fachbereichsleitung, Herr Menzel, Tel. 05131 707-474,
- Abteilung Personal, Herr Kosch, Tel. 05131 707-510.

Bewerbungskennziffer: 3300

Bewerbungsschluss 13. 8. 2023.

Bewerbungsform:

ausschließlich online auf www.garbsen.de/karriere (Stellenausschreibung aufrufen und die Schaltfläche „Jetzt bewerben“ nutzen).

— Nds. MBl. Nr. 26/2023 S. 535

